Geschäftsordnung
für die Flughafenkonferenz
der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan
(INFRA)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des Flughafens Samedan und Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA) erlässt die Flughafenkonferenz die nachfolgende Geschäftsordnung

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] In Ergänzung zu den Bestimmungen im INFRA-Gesetz und in den INFRA-Statuten regelt die Geschäftsordnung die Organisation und die Sitzungsabläufe der Flughafenkonferenz (FHK), das Verhältnis zu den übrigen Organen der INFRA sowie die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Pflichten der FHK innerhalb der INFRA.

[2] Soweit zulässig und notwendig regelt sie zudem das Verhältnis der FHK zu den Gemeinden des Oberengadins (Trägergemeinden).

[3] Die Geschäftsordnung gilt für die FHK. Für die Verwaltungskommission (VK) und das Kontrollorgan (KO) als weitere Organe der INFRA gilt die Geschäftsordnung, soweit sie Regelungen über das Verhältnis der Organe untereinander enthält.

Art. 2 Gegenstand und Grundsätze der Organtätigkeit

[1] Die im Gesetz formulierte Zielsetzung der INFRA bildet die Grundlage und Richtschnur der Tätigkeit der FHK.

[2] Die FHK übt im Auftrag der Trägergemeinden die Aufsicht über die INFRA aus.

[3] Die Mitglieder der FHK arbeiten sowohl organintern als auch organübergreifend vertrauensvoll, kooperativ und offen zusammen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

II. Organisation und Finanzielles

Art. 4 Zusammensetzung

[1] Die FHK setzt sich aus Mitgliedern der Vorstände der Trägergemeinden zusammen. Nach Möglichkeit delegieren die Trägergemeinden ihren Gemeindepräsidenten in die FHK.

[2] Die Gemeinden sind angehalten, ihr nominiertes Mitglied in die Sitzungen zu delegieren und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Ersatzperson, welche ebenfalls dem Gemeindevorstand angehören muss, zu entsenden.

[3] Scheidet ein Mitglied der FHK als Mitglied des Gemeindevorstandes aus, so sorgt die Gemeinde rechtzeitig für einen Ersatz und delegiert ein anderes Vorstandsmitglied in die FHK.

Art. 5 Vorsitz und Stellvertretung a) Wahl

[1] Die FHK konstituiert sich selbst.

[2] Die FHK wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach den Regeln über die Abstimmungen und Wahlen. Gemeinsam bilden der Vorsitzende und der Stellvertreter den Vorsitz.

[3] Der Vorsitz wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[4] Amtsantritt ist der 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres.

Art. 6 b) Ersatzwahlen

[1] Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Vorstand seiner Gemeinde aus oder wird es von dieser nicht mehr delegiert, so endet auch seine Funktion in der FHK.

[2] Einen selbstgewählten Rücktritt aus ihrer Funktion haben der Vorsitzende und der Stellvertreter der FHK so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben.

[3] Den Mitgliedern der FHK ist die Vakanz zeitnah mitzuteilen.

[4] Ist der Vorsitzende vor der Ersatzwahl aus der FHK ausgeschieden, übernimmt der Stellvertreter bzw. bei dessen frühzeitigem Ausscheiden oder Verhinderung interimsweise das dienstälteste Mitglied der FHK bis zur Ersatzwahl den Vorsitz.

[5] Die Mitglieder der FHK unterbreiten aus dem Kreis der FHK für das Amt des Vorsitzenden und das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden Wahlvorschläge und wählen aus den Kandidaten einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied.

[6] Die Ersatzwahlen für den Vorsitz finden in der Regel in den der Vakanz folgenden Monaten November oder Dezember statt, sofern die Vakanz weniger als neun Monate beträgt. Bei längerer Vakanz finden die Ersatzwahlen zu einem früheren Termin statt. Ist die Ersatzwahl aus zeitlichen oder anderen Gründen an diesen Terminen nicht möglich, setzt die FHK einvernehmlich einen geeigneten Wahltermin fest.

[7] Treten der neu gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter ihr Amt noch während laufender Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds an, so treten sie in dessen restliche Amtsdauer ein.

Art. 7 c) Aufgaben

[1] In Ergänzung zu den Aufgaben gemäss INFRA-Gesetz und INFRA-Statuten kommen dem Vorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Er setzt die Traktandenliste für die Sitzungen der FHK fest

b) Er bereitet die Sitzungen der FHK vor und leitet sie, wobei ihm das gleiche Stimm- und Wahlrecht sowie Rederecht wie den übrigen Mitgliedern zusteht

c) Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung

d) Er sorgt für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei)

e) Er unterzeichnet in der Regel zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden im Namen der FHK

f) Er informiert, in Absprache mit dem Präsidenten der VK und unter Beachtung von dessen Vertretungsbefugnissen gemäss Organisationsreglement der VK, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem, politischem Interesse

[2] Ist der Vorsitzende an der Vorbereitung und/oder Teilnahme der Sitzung verhindert, so übernimmt der Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied der FHK die Aufgabe des Vorsitzenden mit denselben Rechten und Pflichten.

Art. 8 Sekretariat

[1] Der Vorsitz bestimmt das Sekretariat. Es wird in der Regel von der Geschäftsstelle der Region Maloja geführt.

[2] Das Sekretariat ist unter anderem zuständig für die Abwicklung der administrativen Arbeiten der FHK wie etwa die Sitzungseinladungen oder die Protokollführung der Sitzungen.

[3] Es vollzieht in Absprache mit der Geschäftsstelle der INFRA die Dokumentenablage der FHK.

[4] Ein vom Vorsitz erlassenes Pflichtenheft regelt die Aufgabenteilung zwischen dem Sekretariat der FHK und der Geschäftsstelle der INFRA.

Art. 9 Finanzielles

[1] Im Rahmen seiner Finanzkompetenzen budgetiert die FHK die Aufwendungen für seine eigene Tätigkeit.

[2] Sie erlässt ein Entschädigungsreglement für die FHK und das KO.

III. Sitzungen

Art. 10 Einberufung

[1] Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt.

[2] Die Einladung enthält wenigstens die Angaben über den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung.

[3] In begründeten Fällen kann die ordentliche Einladungsfrist von 21 Tagen verkürzt werden, wobei eine Mindestfrist von 10 Tagen nicht unterschritten werden darf.

Art. 11 Traktandenliste

[1] Die übrigen Mitglieder der FHK können zuhanden des Vorsitzenden Vorschläge für die Traktandierung eines Geschäftes unterbreiten. Sie sind zu berücksichtigen, sofern sie von mindestens drei Mitgliedern der FHK unterstützt und rechtzeitig zuhanden des Vorsitzes eingereicht werden.

[2] Gestützt auf ihre eigenen Verfahrensregelungen kann die VK zuhanden des Vorsitzenden der FHK Anträge für die Traktandierung unterbreiten.

Art. 12 Teilnahme
[1] Die Konferenzmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen der FHK teilzunehmen. Begründete Abwesenheiten sind dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen. [2] Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, teilt die entsprechende Gemeinde die Ersatzperson im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig vor der Sitzung mit.
Art. 13 Vorberatung
[1] Die VK berät alle Geschäfte, die gemäss Art. 7 und 10 des INFRA-Gesetzes bzw. Art. 9 und 14 der INFRA-Statuten von der FHK zu genehmigen bzw. unter einem Genehmigungsvorbehalt der FHK stehen, vor und stellt sofern nötig einen entsprechenden Antrag. [2] Die FHK berät die Geschäfte im Kompetenzbereich der Trägergemeinden vor und verabschiedet sie samt Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten.
Art. 14 Sitzungsunterlagen
[1] Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern der FHK elektronisch zugestellt, sofern und sobald sie verfügbar und für die Sitzungsvorbereitung notwendig sind. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.
Art. 15 Sitzungsort, -tag und -zeit
[1] In der Regel gestützt auf die Termine gemäss Jahresplanung der FHK setzt der Vorsitzende Ort, Datum und Zeit der Sitzung fest.
Art. 16 Öffentlichkeit
[1] Die Sitzungen der FHK sind in der Regel öffentlich. Sie sind unter Angabe der Traktanden rechtzeitig auf der Homepage der INFRA und nötigenfalls auf andere geeignete Weise zu publizieren. [2] Die Sitzungsöffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Die Diskussion und der Beschluss darüber finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. [3] Besucher der FHK dürfen die Sitzungen nicht stören. Sie haben sich der Äusserung in Form von Beifall und Missbilligung zu enthalten. Der Vorsitzende kann eine Person ermahnen und sie bei weiterem Nichtbefolgen auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 17 Bild- und Tonaufnahmen

[1] An den öffentlichen Sitzungen sind Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Sie dürfen den Konferenzbetrieb nicht stören.

[2] Bild- und Tonaufnahmen können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Die Diskussion und der Beschluss darüber finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

[3] Von einem allfälligen Verbot ist die Protokollführung in jedem Fall ausgenommen.

[4] Die Sitzung wird in der Regel nicht im Internet (Livestream) übertragen. Der Vorsitzende kann in ausserordentlichen Situationen, insbesondere dann, wenn aufgrund äusserer Umstände die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen nicht möglich ist, Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

[1] Zwecks Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie zur Genehmigung des Budgets finden jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt. Diese Sitzungen finden in der Regel im April (Genehmigung Jahresrechnung und Jahresbericht) und im Oktober (Genehmigung Budget) statt.

[2] Im Übrigen finden die Sitzungen unter Vorbehalt von Art. 15 nach Bedarf statt, so etwa bei Neuwahlen oder bei Entwicklungen von erheblichem öffentlichen Interesse.

[3] Auf Verlangen und unter Angabe der Traktanden können mindestens drei Mitglieder der FHK bzw. drei Gemeinden die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Sofern keine begründete Dringlichkeit vorliegt, gelten für die Einberufung dieselben Anforderungen wie für die ordentliche Sitzung im Sinne von Art. 10.

[4] Unter den Anforderungen gemäss Absatz 3 Satz 2 kommt auch der VK das Antragsrecht auf Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu.

Art. 19 Form der Beschlussfassung

[1] Die Sitzungen finden in der Regel unter physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen, bspw. dann, wenn eine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist und/oder es aufgrund äusserer Umstände den Mitgliedern der FHK nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, physisch an der Sitzung anwesend zu sein, die Durchführung einer virtuellen Versammlung anordnen.

[2] Der Vorsitzende kann der FHK ausnahmsweise, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit, Zirkularbeschlüsse unterbreiten. Diese werden den Mitgliedern per E-Mail unterbreitet. Falls ein Mitglied der FHK die Beratung verlangt, kann der Entscheid nicht im Zirkularverfahren getroffen werden.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

[1] Jede ordnungsgemäss einberufene FHK ist beschluss- und wahlfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Weitere Teilnehmer

[1] Ist es aus sachdienlichen Gründen geboten, kann der Vorsitzende für bestimmte Geschäfte Mitglieder der VK, des KO, Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

[2] Organmitglieder und Mitarbeiter der INFRA sind zur Auskunft über unternehmensrelevante Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht übegeordnete Interessen entgegenstehen.

Art. 22 Protokollwesen

[1] Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokollierung erfolgt durch das Sekretariat bzw. durch eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

[2] Das Protokoll enthält wenigstens den Ort, die Teilnehmer der Sitzung und die besprochenen Geschäfte samt deren wichtigsten Erwägungen und die Beschlüsse (erweitertes Beschlussprotokoll). Allfällige Protokollerklärungen werden im Wortlaut aufgenommen.

[3] Zirkularbeschlüsse werden im nächsten Protokoll vermerkt.

[4] Das Protokoll wird innert 30 Tagen seit der Sitzung den Mitgliedern der FHK zugestellt.

[5] Anlässlich der nächsten Sitzung der FHK wird das Protokoll zur Diskussion gestellt und sofern nötig bereinigt. Anschliessend wird es genehmigt und vom Vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person unterzeichnet.

[6] Das genehmigte Protokoll wird den Präsidenten der VK und des KO zugestellt und auf der Homepage der INFRA aufgeschaltet.

IV. Beratungen

Art. 23 Allgemeines

[1] Der Vorsitzende stellt eingangs der Sitzung die Beschlussfähgkeit der FHK fest.

[2] Ein Antrag auf Abänderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte ist anfangs der Sitzung zu stellen. Er ist angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der gewichteten Stimmen folgt. Die Traktandenliste ist zu genehmigen.

[3] Im Übrigen kann ein Ordnungsantrag wie bspw. auf ein während der Sitzung bereits behandeltes Geschäft oder auf eine während der Sitzung bereits behandelte Frage nochmals zurückzukommen (Rückkommensantrag), der Antrag auf Abbruch oder Schluss der Beratung usw., während der Sitzung jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist unverzüglich abzustimmen und die Beratung über den Hauptgegenstand solange unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der gewichteten Stimmen folgt.

[4] Ein Beschluss der FHK kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der gewichteten Stimmen beschlossen wird.

Art. 24 Eintreten

[1] Ein Mitglied der FHK kann eingangs eines Geschäfts einen Antrag auf Nichteintreten stellen. Wird dieser von der Mehrheit der gewichteten Stimmen angenommen, gilt das Geschäft als abgelehnt.

[2] Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt bzw. wird dieser abgelehnt, wird über das Geschäft beraten.

Art. 25 Verschiebung

[1] Erscheint die Beratung über ein Geschäft etwa aufgrund einer kurzfristigen Einberufung, der Komplexität des Geschäfts oder weiterem Klärungsbedarf verfrüht, so kann sie bei Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der FHK verschoben werden.

Art. 26 Ausstand

[1] Die Ausstandsgründe richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie gelten ebenso für weitere Teilnehmer der Sitzung im Sinne von Art. 21 wie auch für die protokollführende Person.

[2] Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Vorsitz unaufgefordert bekannt zu geben.

[3] Wird eine Ausstandspflicht bestritten, wird darüber im Ausstand der betreffenden Person entschieden.

[4] Ein ausstandspflichtiges Mitglied kann sich vorgängig der Beratung zum fraglichen Geschäft äussern und sachbezogene Fragen der übrigen Mitglieder beantworten. Anschliessend hat es den Sitzungssaal zu verlassen.

V. Abstimmungen und Wahlen

Art. 27 Abstimmungen

[1] Die Mitglieder der FHK stimmen frei und nicht nach Instruktion ab.

[2] Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausstand ist jedes Mitglied der FHK zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Der Vorsitz stimmt mit.

[3] Die Abstimmung über Sachgeschäfte erfolgt in der Regel offen. Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.

[4] Für die Zustimmung ist das einfache Mehr der gewichteten Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Die Anzahl Stimmen pro Trägergemeinde richtet sich nach Art. 12 des INFRA-Gesetzes. Die jeweils in der ersten Sitzung des Jahres definierte und protokollierte Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen bleibt für das gesamte Kalenderjahr unverändert.

[5] Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.

[6] Bei schriftlichen Abstimmungen bilden der Vorsitzende und die protokollführende Person das Stimmbüro.

Art. 28 Wahlen

[1] Die Ersatzwahlen für den Vorsitz wie auch die weiteren gesetzlich und statutarisch vorgesehenen Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern wird schriftlich gewählt.

[2] Für eine Wahl ist das einfache Mehr der gewichteten Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Regelung über die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen bei den Sachabstimmungen findet auf Wahlen analog Anwendung.

[3] Bei schriftlichen Wahlen bilden der Vorsitzende und die protokollführende Person das Wahlbüro.

[4] Die Nomination der Kandidaten ist dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung der FHK, an welcher die Wahl traktandiert ist, mitzuteilen.

VI. Aufsichtswesen und Zusammenwirken der Organe

Art. 29 Im Allgemeinen

[1] In Vertretung der Trägergemeinden übt die FHK die Aufsicht über die INFRA aus. Das Mitglied der FHK ist für einen zeitgerechten und angemessenen Informationsaustausch zwischen der INFRA bzw. der Geschäfte der FHK und der Gemeinde besorgt.

[2] In dieser Funktion obliegt der FHK neben der Überwachung des gesetzmässigen Handelns der Organe die Sicherstellung der Einhaltung der organmässigen Zuständigkeiten wie bspw. der Finanzkompetenzen sowie der korrekten organinternen wie auch der Organisationsabläufe zwischen den Organen.

[3] Für die Ausübung ihres Aufsichtsrechts wird der FHK ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Akten der VK gewährt. Entsprechende Gesuche von Mitgliedern der FHK sind via den Vorsitzenden an den Präsidenten der VK bzw. an die Geschäftsstelle der INFRA zu richten. Lehnt der Vorsitzende das Gesuch um Akteneinsicht ab, entscheidet die FHK mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen.

[4] Im Weiteren erstattet das KO der FHK jährlich Bericht zur Geschäfts- und Rechnungsprüfung sowie nötigenfalls weitere Berichte.

[5] Für bestimmte Kontrollen und Abklärungen kann die FHK Fachpersonen beiziehen.

Art. 30 Im Besonderen a) Flughafenkonferenz

[1] Die FHK sorgt in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan für

a) ausreichende personelle Ressourcen in der VK und in der Geschäftsstelle

b) die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei Ausgabenbeschlüssen und Investitionsentscheiden

c) geeignete Kontrollmechanismen bei der zweckmässigen Verwendung der genehmigten Finanzmittel unter Einbezug des KO

d) schriftliche Aktenführung und transparente, jederzeit zugängliche Dokumentation (elektronisch und/oder physisch) über alle unternehmensrelevanten Vorgänge

[2] Bei der Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts kann die FHK das KO beratend beiziehen.

[3] Zudem kann die FHK das KO bei der Beschlussfassung über finanz- und ausgabenwirksame Geschäfte beratend beiziehen.

Art. 31 b) Verwaltungskommission

[1] Die Verwaltungskommission

a) orientiert die FHK zweckmässig und zeitgerecht über laufende Geschäfte und wesentliche Vorkommnisse

b) übersendet der FHK das Budget bis Ende September des Vorjahres zwecks Genehmigung

c) übersendet der FHK die Jahresrechnung und den Jahresbericht bis Ende März des folgenden Jahres zwecks Genehmigung

d) kann bei Bedarf das KO beratend beiziehen

[2] Im Übrigen gelten für die Rechnungsführung und den Zahlungsverkehr die Bestimmungen gemäss Organisationsreglement der VK vom 10. Oktober 2024.

Art. 32 c) Kontrollorgan

[1] Das KO prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung der INFRA sowie die Beschlüsse der FHK und der VK mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Rechtmässigkeit.

[2] Für die Prüftätigkeit gemäss Absatz 1 erhält das KO Einsichtsrecht in sämtliche Akten der INFRA.

[3] Über seine Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts erstellt das KO zuhanden der VK bzw. der FHK einen Begleitbericht samt Antrag. Es lädt den Vorsitz der FHK und die VK im Bereich von deren Betroffenheit vor Abschluss des Begleitberichts zu einer Stellungnahme ein. Zur Beratung des Prüfungsergebnisses findet eine gemeinsame Sitzung des KO mit der VK bzw. der FHK statt.

[4] Bei Bedarf erhält das KO von der FHK bzw. von der VK Gelegenheit, seine Bemerkungen und Einwände zu finanz- und ausgabenwirksamen Geschäften anlässlich der Beratungen und Beschlussfassung im jeweiligen Organ vorzutragen und Anträge zu stellen.

[5] Das Äusserungsrecht des KO bei den Beratungen der FHK im Sinne von Absatz 4 erfolgt im Rahmen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung. Das KO ist für die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben alleine gegenüber der FHK verantwortlich.

[6] Für die Rechnungsprüfung und für spezielle Prüfungen zieht das KO externe Sachverständige bei. Das KO unterbreitet den Bericht des externen Sachverständigen zusammen mit seinem Begleitbericht und Antrag zuhanden der VK bzw. der FHK.

[7] Die Mitglieder des KO unterliegen dem Amtsgeheimnis und sind damit an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

VII. Schlussbestimmungen
Art. 33 Änderungen
[1] Die Geschäftsordnung kann jederzeit etwa aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst werden. [2] Änderungen bedürfen der Mehrheit der gewichteten Stimmen.
Art. 34 Inkrafttreten
[1] Die Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung der Flughafenkonferenz vom 4. Dezember 2025

Der Vorsitzende:	Stellvertretender Vorsitzender:
Christian Brantschen	Samuel Schäfli